



Infoveranstaltungen//Windenergie-Mediation Königheim // 15. und 23. Juni 2021

FRAGEN/KOMMENTARE UND ANTWORTEN

Frage 1: Wie hoch werden die Windräder? Bei den damaligen Planungen (2013-2015) waren die Windräder noch um einiges kleiner.

→ (Antwort) Die beantragten Windkraftanlagen sind die gleichen wie die beiden Windräder, die auf dem Scherenberg realisiert wurden (Nabenhöhe 149 Meter, Rotordurchmesser 115 Meter, Gesamthöhe ca. 200 Meter). Allerdings ist unklar, wie lange das Genehmigungsverfahren dauern wird und ob es diese Anlagen dann noch gibt. Der Markt der Windkraftanlagen verändert sich ständig. Aktuelle Anlagen sind ca. 220 bis 230 Meter hoch. Je nach Verfügbarkeit kann es sein, dass die Anlagen letztlich so hoch werden wie heute marktüblich.

Frage 2: Durch den Betrieb der zwei bereits gebauten Anlagen am Scherenberg wurde ein Teil der Planungskosten schon amortisiert. Wenn nun die dritte Anlage aus wirtschaftlichen Gründen nicht gebaut wird, sollte man die genannten Planungskosten in Frage stellen.

→ Die Planungskosten waren so hoch wie zuvor benannt. Die genehmigte, aber bisher nicht gebaute dritte Anlage wäre wegen Abschaltzeiten und der aktuellen Strommarkt-Bedingungen derzeit nicht wirtschaftlich zu betreiben. Mit den ursprünglichen Planungskosten hat dies nichts zu tun. Die Minimalplanung (Kompromissvorschlag) geht für die ZEAG an die Grenzen der Wirtschaftlichkeit.

Frage 3: Die Planungskosten sind ja im Zusammenhang mit den ursprünglich geplanten (19) Anlagen entstanden. Das ist doch der Grund, dass diese ursprünglichen Standorte bei der Kompromissuche auch vorrangig berücksichtigt wurden – nämlich damit man an die ursprünglichen Genehmigungsanträge anknüpfen und auf die Vorarbeiten, für die die Kosten entstanden sind, aufbauen kann und nicht komplett wieder von vorne anfangen muss, oder?

→ Ja, die genannten Planungskosten sind für die 19 ursprünglich geplanten Anlagen entstanden. [Und ja, das ist der Grund dafür, dass die Verhandlungsgruppe sich vor allem auf die ursprünglich geplanten Standorte konzentriert hat.]

Kommentar: Es war naiv von der ZEAG, 19 Windkraftanlagen ohne vorliegende Zustimmung des Gemeinderates zu planen und entsprechend zu investieren. Zu solchen Fehlern sollte man stehen.

Frage 4: Warum soll die Gemeinde für die Unkosten von Gutachten, die die ZEAG in Auftrag gegeben hat, aufkommen, obwohl der ZEAG bekannt war, dass die Bürger nicht mit den Anlagen einverstanden sind bzw. die Flächen nicht frei gegeben waren? Ist das nicht unternehmerisches Risiko, das die ZEAG da eingegangen ist, so dass die Kosten vom Unternehmen selbst zu tragen sind?

→ In der Tat geht ein Unternehmen mit der Beauftragung von aufwändigen Gutachten bei unklarem Verfahrensausgang ein übliches unternehmerisches Risiko ein. Die ZEAG ist dies aber erst auf Basis bereits getroffener Absprachen eingegangen: Wie in anderen Kommunen hat die ZEAG, da sie





grundsätzlich Projekte in Zusammenarbeit mit den Gemeinden anstrebt, zunächst eine Gesellschaft mit der Gemeinde gegründet. Erst nach Abschluss eines Nutzungsvertrags wird mit der konkreten Entwicklung des Projekts begonnen. Ab diesem Zeitpunkt fallen auch Kosten an. So war es auch in Königheim. Erst nachdem der Gemeinderat dem Nutzungsvertrag zugestimmt hatte und dieser unterzeichnet war, sind die Gutachten beauftragt worden.

Bei der Kompromissfindung geht es nicht um Schadensersatzansprüche, die von der ZEAG geltend gemacht werden könnten, sondern um die Normenkontrollklage (gegen den Flächennutzungsplan), die bei Verabschiedung des Kompromisses und dessen Umsetzung fallen gelassen würde. Die Umsetzung des Kompromisses würde der ZEAG bzw. der Bürgerenergie Königheim ermöglichen, durch unternehmerisches Handeln, nämlich den Betrieb von Windkraftanlagen, die Planungskosten wieder einzuspielen. Deshalb hält die ZEAG es für sinnvoll, einen gemeinsamen weiteren Weg in Form eines Kompromisses zu finden.

Kommentar (K): Die Pülfringer haben schon genug Kompromisse über die letzten Jahre geschlossen: 2015 wurde die Konzentrationszone Pülfringen Nord erweitert, dafür gab es keine neuen Konzentrationszonen an anderer Stelle. Und 2015 hat der Gemeinderat dann der Genehmigung von drei Anlagen in Pülfringen Nord zugestimmt. Jedes weitere Windrad verstehen wir nicht mehr als Kompromiss.

Klarstellung: Der Gemeinderat hat 2015 (nur) den Windrädern auf Gemeindeflächen zugestimmt (nicht aber den kürzlich genehmigten).

Frage 5: Die Anzahl von 19 Windkraftanlagen als Ausgangspunkt der Diskussionen und der Kompromiss-Suche sind fragwürdig. Es ist immer suggeriert worden, die 19 Anlagen seien eine Maximalplanung (alles, was machbar ist), umgesetzt würden aber weniger Windräder.

→ Dieser Einschätzung wird widersprochen. Es wurden 19 Windkraftanlagen formell in das Genehmigungsverfahren eingebracht. Für alle Anlagen wurden Gutachten erstellt, Unterlagen eingereicht und das Verfahren vorangebracht. Insofern waren die Planungen für 19 Anlagen sehr konkret.

Frage 6: Hat die Gemeinde rechtlich ausgelotet, wie die Chancen in einem Gerichtsverfahren wären? Hat die Gemeinde sich von einem Rechtsbeistand beraten lassen?

→ Ja, es gibt einen rechtlichen Beistand. Beklagt ist die Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim, die den Flächennutzungsplan erlassen hat (auf Grundlage eines Beschlusses im Gemeinderat Königheim). Auf die umfangreiche Klageschrift der ZEAG hat die Verwaltungsgemeinschaft mit einer umfangreichen Klageerwiderung geantwortet, die sie beim Verwaltungsgerichtshof eingereicht hat. Verfasst hat diese der Rechtsbeistand, eine Anwaltskanzlei aus Stuttgart.

Frage 7: Wie wird von Seiten der ZEAG die Normenkontrolle begründet? Wie werden diese vorgebrachten Gründe vom Regionalverband beurteilt und gewichtet? Wie beurteilt der hinzugezogene Rechtsbeistand die Wahrscheinlichkeit, dass die Verwaltungsgemeinschaft in der Normenkontrollklage unterliegt oder gewinnt?

→ Das laufende Verfahren wird von der ZEAG nicht kommentiert. Der Regionalverband ist in das Verfahren nicht eingebunden und kann sich deshalb nicht dazu äußern.





Zu den Erfolgswahrscheinlichkeiten vor Gericht wollen sich beide Streitparteien nicht konkret äußern (in Anwesenheit der jeweils anderen Streitpartei). Generell lässt sich aber sagen, dass der eingeholte Rechtsbeistand der Verwaltungsgemeinschaft empfohlen hat, dem Ruhendstellen der Klage zuzustimmen und mit der ZEAG außergerichtlich nach einen Kompromiss zu suchen.

K: Hier wird von drei weiteren Anlagen in Pülfringen geredet. Man sollte aber nicht vergessen, dass für drei weitere Anlagen Genehmigung und Baufreigabe vorliegen. Und bei den bereits bestehenden wird es sicher in absehbarer Zeit ein Repowering geben. Diese Gesamtbelastung für den Ort, von dann etwa zehn hohen Anlagen in Pülfringen (Nord) und 20 Anlagen auf dem Gebiet Pülfringens insgesamt, ist insgesamt eine Überfrachtung.

→ Generell ist zu sagen: Die Planungen und Entscheidungen von privaten Investoren haben der Gemeinderat und die Verhandlungsgruppe zwar zur Kenntnis nehmen müssen. Verhandelt wurde aber mit der ZEAG und daher auch über deren ursprüngliche Planung. Auf die Planungen anderer Investoren (auf privaten Flächen) haben Gemeinde und Gemeinderat keinen Einfluss. Bei den Verhandlungen konnten diese daher keine Rolle spielen.

Die Bereitschaft des Gemeinderates mit einem Kompromiss zusätzliche Windräder, auch in Pülfringen, in Kauf zu nehmen, begründet sich damit, dass man das grundsätzliche Risiko abgewogen hat: Wenn das Normenkontrollverfahren verloren wird, dann ist der Flächennutzungsplan hinfällig und das komplette Gemeindegebiet prinzipiell offen für die Planung von Windrädern („dann ist Wild West“), und die Gemeinde könnte nichts dagegen unternehmen. Diese mögliche Konsequenz wäre so schwerwiegend, dass man sie unter allen Umständen verhindern sollte.

Frage 8: Von den drei auf privatem Grund in Pülfringen Nord genehmigten Anlagen hätte das am nächsten an Pülfringen geplante, das die Pülfringer entsprechend am meisten stört, weiter nach hinten geplant werden können, wenn die ZEAG auf das eine genehmigte Windrad, das sie derzeit (aus wirtschaftlichen Gründen) noch nicht gebaut hat, verzichten würde. Was sagt das Landratsamt dazu?

→ Die Behörde kann im Genehmigungsverfahren nur bewerten, was formal eingereicht und beantragt wurde. Ein anderer Standort für das fragliche Windrad wurde nicht eingereicht oder mit den Behörden diskutiert.

Frage 9: Gibt es in Baden-Württemberg eine Gemeinde mit mehr Windrädern auf der Gemarkung?

→ (1. Veranstaltung) Der Regionalverband recherchiert das bis zur zweiten Veranstaltung. Allerdings: Der Vergleich von Anlagenzahlen pro Gemeinde ist nicht ganz einfach. Die Bewertung und Einordnung von beispielsweise drei kleinen (alten) Anlagen im Vergleich zu einer großen neuen Anlage ist nicht eindeutig.

→ (Antwort wurde bei der zweiten Veranstaltung nachgeliefert): Ein Vergleich zu anderen Gemeinden ist nicht ohne Weiteres sinnvoll, da es auch auf die Höhe der Anlagen, die Verteilung der Anlagen auf dem Gemeindegebiet, Topographie, Größe der Gemeindefläche usw. ankommt, sowie die Frage, ob man ein gesamtes Gemeindegebiet oder einen einzelnen Teilort betrachtet. Rein zahlenmäßig gibt es in Aalen die meisten Anlagen, verteilt auf zwei benachbarte Teilorte. An zweiter Stelle folgt die Gemeinde Königheim. Betrachtet man die installierte Leistung, liegt Königheim im Vergleich zu anderen Kommunen aber weiter hinten, was damit zusammen hängt, dass die Anlagen hier relativ alt sind.





Frage 10: Warum wurde bei der Suche nach alternativen Windkraft-Standorten Gissigheim nicht berücksichtigt, vor allem der Bereich am Uhlberg, Richtung Reisberggraben, wo bereits zwei Windkraftanlagen stehen und ein geplanter Gewerbebetrieb den erzeugten Strom abnehmen könnte?

→ Die zwei kleinen, älteren Anlagen auf Gemarkung Gissigheim (von Anfang der 2000er Jahre) liegen in keiner aktuell gültigen Vorrangfläche/Konzentrationsfläche. Wenn nach 20 Jahren Betriebszeit die Einspeisevergütung für diese Anlagen ausläuft, muss der Eigentümer entscheiden, ob die Windräder noch wirtschaftlich betrieben werden können. Es ist davon auszugehen, dass sie unrentabel werden und zurückgebaut werden. Neue Anlagen können dort nach aktuellem Stand des Flächennutzungsplans nicht gebaut werden. Ein Grundsatz des Gemeinderates für die Kompromissfindung war, keine neuen Kulissen aufzumachen, sondern an (auch zukünftig) vorhandene Windparks, auch in Nachbarkommunen anzudocken. Deshalb ist der Bereich in Gissigheim bei den Überlegungen schnell herausgefallen.

Frage 11: Wo ist die Wertschöpfung für Pülfringen? Wie profitiert Pülfringen durch die Windkraftanlagen – vor allem wenn man die besondere Belastung und zum Beispiel Schäden an Wegen in Pülfringen berücksichtigt? Werden die (nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz seit 2021 möglichen) Zahlungen für die Standortkommunen von der ZEAG geleistet werden? Was ist mit den Ausgleichsmaßnahmen, die mit der Genehmigung vorgeschrieben wurden?

→ Über die Bürgerenergie Königheim GmbH & Co. KG, die die Windräder betreibt und an der die Gemeinde neben der ZEAG beteiligt ist, profitiert die Gemeinde Königheim unmittelbar von den Gewinnen aus dem Betrieb der Windkraftanlagen. Außerdem bekommt sie Pachteinnahmen als Grundstückseigentümerin sowie Gewerbesteuer. Diese Wertschöpfung fließt erst mal ins Budget der Gesamtgemeinde. Darüber hinaus kann eine Bürgerenergiegenossenschaft gegründet werden (in anderen Kommunen/Projekten der ZEAG wird das auch so umgesetzt), über die die Bürger Anteile an der Bürgerenergie Königheim erwerben könnten.

Dem Gemeinderat ist bewusst, dass mit den jetzt bereits 15 Windkraftanlagen plus den geplanten die Hauptbelastung durch Windenergie von den Pülfringern getragen wird. Der Gemeinderat wird in seiner künftigen Arbeit, in Investitionsentscheidungen und Haushaltsberatungen Schwerpunkte setzen, die insbesondere Pülfringen zu Gute kommen und die besonderen Belastungen dort würdigen. Es wird aber sicher auch in Zukunft nicht jeder Euro aus dem Windkraft-Betrieb nach Pülfringen fließen, da den Bürgerinnen und Bürgern in Pülfringen ja auch (Infrastruktur-)Maßnahmen der Gesamtgemeinde nutzen.

Ob die neu im EEG 2021 (§36k) vorgesehenen Zahlungen an die Standortkommunen für die Umsetzung des Kompromisses rein rechtlich überhaupt in Frage kommen, das heißt bei Anlagen, für die bereits vor Jahren die Genehmigungsanträge gestellt wurden, ist momentan noch unklar.

Frage 12: Die Ausgleichsmaßnahmen aus den jetzt bestehenden Anlagen sind hier vor Ort sehr dürftig. Einer Aussage der Gemeinde zufolge würden diese ans Land Baden-Württemberg gehen und dann neu verteilt. Welchen Einfluss hat die Gemeinde darauf?

→ Auf Basis der Naturschutzgutachten, die Bestandteil des Genehmigungsverfahrens sind, werden mit dem Genehmigungsbescheid auch Ausgleichsmaßnahmen vorgegeben. Diese legt die Untere Naturschutzbehörde fest. Der Projektierer muss eine Ausgleichszahlung an den Naturschutzfonds Baden-Württemberg leisten. Die Gemeinden können daraus dann wieder Gelder für eigene





Naturschutz-Vorhaben auf dem Gemeindegebiet beantragen (mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt). Der bürokratische Aufwand (Antrag), um die Gelder zu bekommen, ist leider hoch.

→ Man müsste in Pülfringen eine Ideenbörse für Ausgleichsvorhaben starten, für die dann bei der Landesstiftung Naturschutz Gelder beantragt werden. Dies hätte Wettbewerbscharakter.

Frage 13: Zum Verständnis: Sollen tatsächlich nur die Standorte der Windräder punktuell im Flächennutzungsplan ausgewiesen und keine größeren Flächen geöffnet werden, in denen man dann frei weitere Windräder planen kann?

Nachfrage: Laut Windenergieerlass sollen Potenziale auf bestehenden Konzentrationszonen voll ausgeschöpft werden. Wie wird sichergestellt, dass nicht weitere Flächen für Windkraftanlagen geöffnet werden?

→ Genauso ist es. Es soll keine Öffnung des gesamten Flächennutzungsplans geben und keine generelle Ausweisung von neuen Flächen oder Zonen. Wenn der Kompromissvorschlag verabschiedet wird, wird der Flächennutzungsplan nur für die drei ausgehandelten Anlagenstandorte in Pülfringen, die drei in Brehmen sowie die eventuellen weiteren zwei Standorte in Königheim punktuell geöffnet werden, es werden auch in Zukunft keine neuen (flächenhaften) Konzentrationszonen ausgewiesen werden.

Das Landratsamt als zuständige Behörde bestätigt: Die isolierte Positivplanung ermöglicht die angestrebte, nur punktuelle Öffnung für die einzelnen, konkreten Standorte. Es wird lediglich die benötigte Fläche für die einzelnen Windkraftanlagen, die Teil des Kompromisses sind (inkl. Fundamente, notwendige Umgebungsflächen etc.), punktuell geöffnet werden. Die ausgewiesenen „Punkte“ werden nur so groß sein, dass nicht mehr als eine Windkraftanlage darin Platz hat. Da darüber hinaus keine weiteren Vorrang-/Konzentrationsflächen geschaffen werden, können in den fraglichen Bereichen des Gemeindegebietes auch keine zusätzlichen, weiteren Windkraftanlagen gebaut werden.

Frage 14: Das Planungsbüro (für den Flächennutzungsplan) hat aber mit 33 bis 35 möglichen Anlagen und über 400 Hektar Konzentrationsflächen insgesamt geplant.

→ (erste Veranstaltung): Diese Zahlen geistern offenbar, quasi als Gespenst, seit damals immer wieder durch die Gemeinde. Es war immer wieder die Rede davon, dass man zwischen je zwei der damals geplanten Anlagen immer noch ein weiteres bauen könnte. Die Bürgerenergie Königheim hat aber nie mehr als die genannten 19 Anlagen geplant. Und bei der Umsetzung des Kompromisses über die punktuelle Ausweisung ist es ausgeschlossen, dass noch weitere Flächen im Flächennutzungsplan geöffnet werden.

Nachfrage zur zweiten Veranstaltung: In der Vergangenheit war nicht nur von 19 Windkraftanlagen die Rede, sondern es stand auch eine Zahl von 33 bis 35 Windkraftanlagen im Raum.

→ (zweite Veranstaltung): Der Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim wurde im Entwurf durch das Planungsbüro IBU in Tauberbischofsheim erstellt. In der Tat wurde in dem damaligen Entwurfstext ausgeführt, dass die darin beschriebenen Konzentrationszonen (rechnerisch) Potenzial für insgesamt 33 bis 35 Windkraftanlagen bieten würden. Insofern kann man die Zahlen nicht als „Gespenst“ bezeichnen. Die Zahl der potenziellen Anlagen insgesamt war aber eine rein rechnerische Größe. Das Planungsbüro war in diesem Entwurfsstadium davon ausgegangen, dass man eine Windkraftanlage pro etwa zehn Hektar realisieren kann. Die Frage, ob die Realisierung dieser Anlagenzahl technisch überhaupt möglich ist, wurde dabei nicht berücksichtigt. Der Entwurf





wurde so auch nicht von der Verwaltungsgemeinschaft verabschiedet.

In den gemeinsamen Planungen mit der ZEAG als Partner ging es immer nur um maximal 19 Windkraftanlagen. Die rechnerische Größe von 30 bis 35 Windkraftanlagen war nie Vertragsbestandteil zwischen der ZEAG und der Gemeinde.

Frage 15: Für die möglichen Standorte für Windkraftanlagen in Königheim wurden vier Bereiche eingegrenzt. Werden in allen Bereichen (je ein bis zwei) Anlagen errichtet oder bezieht sich die Zahl auf insgesamt ein bis zwei Anlagen?

→ Es werden maximal zwei Anlagen auf Gemarkung Königheim realisiert. Hierfür werden die vier benannten/gezeigten Bereiche näher angeschaut.

Frage 16: Wird sich die Anzahl der Windräder in Brehmen/Pülfringen reduzieren, wenn in Königheim ein anderer geeigneter Standort gefunden wird?

→ Die Zahl der Standorte in Brehmen und Pülfringen ist als ein Ergebnis der Verhandlung bereits um zwei reduziert worden – im Austausch dafür, dass auf Gemarkung Königheim nach ein bis zwei Windradstandorten gesucht wird und diese bei Erfolg von der Gemeinde ermöglicht werden. Die ZEAG hat zugesagt, dass diese zwei dafür gestichenen Anlagenstandorte, einer in Pülfringen und einer in Brehmen auf jeden Fall rausfallen, unabhängig davon, ob auf den in Königheim angedachten Flächen am Ende tatsächlich (insgesamt maximal zwei) Windräder gebaut werden können. Das Risiko, dass eventuell keine Anlage auf Gemarkung Königheim genehmigt wird, trägt damit die ZEAG.

Frage 17: Wird bei den möglichen Flächen auf Gemarkung Königheim auch nur punktuell geplant oder können dort so viele Windräder wie möglich errichtet werden?

Frage 18: Können auf den Flächen in Königheim auch private Flächeneigentümer weitere Windkraftanlagen bauen?

→ (17 und 18): Wenn in den genannten vier Bereichen tatsächlich geeignete Standorte für ein oder zwei Windkraftanlagen identifiziert werden, dann würden auch hier nicht die gesamten Bereiche, sondern nur die konkreten Flächen, die für Erkundung und Bau der Windräder erforderlich sind, über die punktuelle, isolierte Positivplanung im Flächennutzungsplan ausgewiesen werden. Durch die punktuelle Ausweisung würden ausschließlich die ein bis zwei genannten Windkraftanlagen gebaut werden. Daher würden dadurch keine weiteren Windkraftplanungen auf privaten Flächen ermöglicht werden.

Es war auch kein grundsätzliches Ziel der Verhandlungen, eine neue Windkraft-Kulisse in Königheim aufzumachen. Bei der Suche nach geeigneten Windrad-Standorten dort ging es stattdessen darum, Brehmen und Pülfringen im Vergleich zu den ursprünglichen Planungen zu entlasten.

Bei den Standorten auf Gemarkung Königheim wurde darauf geachtet, dass neue Windkraftanlagen nur in solchen Blickrichtungen geplant werden, wo bereits auf anderen Gemarkungen Windkraftanlagen vorhanden sind. Daher die Eingrenzung auf den Bereich/Distrikt Birkig/Roschig (Königheim-Nord, in Richtung der Kilsheimer Windräder) und zum anderen auf den Bereich/Distrikt Hussenbach (Königheim-Süd, in Richtung der Dittwarer Windkraftanlagen).

Bei der Suche nach alternativen Standorten in Königheim wird außerdem darauf geachtet, dass diese auf öffentlichem Grund errichtet werden können, so dass die Erlöse daraus der Gemeinde und damit





letztlich allen Bürgerinnen und Bürgern zu Gute kommen.

Insgesamt ist festzuhalten, dass mit Abschluss des Kompromisses für die Gemeinde das Ende des Windkraftausbaus erreicht wäre – soweit sie selbst darauf Einfluss hat.

Frage 19: Können (grundsätzlich) auch private Projektierer eine isolierte Positivplanung durchführen?

→ Wenn es in einer Gemeinde einen geltenden (Teil-)Flächennutzungsplan, speziell für Windenergie gibt, dann sind auf dem Gemeindegebiet Windkraftanlagen außerhalb ausgewiesener Konzentrationsflächen nicht zulässig. Maßgeblich ist hier der Flächennutzungsplan. Dieser liegt in den Händen des Gemeinderats und der Verwaltungsgemeinschaft. Daher können private Projektierer, ohne dass die Gemeinde dies unterstützt, keine isolierte Positivplanung durchführen. Entscheidend ist dafür aber, dass der Flächennutzungsplan hält, da sonst überall auf dem Gemeindegebiet Genehmigungsanträge für Windenergieanlagen gestellt werden könnten, die als privilegiertes Vorhaben auch genehmigt werden würden (wenn keine anderen fachlichen Belange dem entgegenstehen).

Mit dem Kompromiss würde auch der (momentan noch beklagte) Flächennutzungsplan rechtskräftig werden.

Frage 20: Wenn die sechs (bis acht) Windräder, die Teil des Kompromisses sind, umgesetzt werden, ist dann Schluss mit weiteren Windrädern, oder ist in ein paar Jahren mit noch weiteren zu rechnen?

→ Seitens der Gemeinde werden danach keine weiteren Windräder mehr geplant und beantragt werden. Auf eventuelle Planungen (auch Repowering) privater Investoren auf privaten Flächen in bereits ausgewiesenen Konzentrationszonen hat die Gemeinde allerdings keinen Einfluss. Mit Umsetzung des Kompromisses ist das Ende der Windkraftplanungen mit Beteiligung der Gemeinde erreicht.

Frage 21: Sollte man der ZEAG, als Ausgleich für weniger Windräder, nicht auch PV-Freiflächenanlagen „anbieten“, die keine Geräuschemission usw. verursachen und von allen Ortsteilen eingebracht werden könnten?

→ Im Kompromissentwurf wird festgehalten, dass statt einer der optionalen Windkraftanlagen auf Gemarkung Königheim auch eine PV-Anlage (mit etwa 10 Megawatt Nennleistung) ermöglicht werden könnte. Der ursprüngliche Windkraft-Standort Nr. 17 (der einzige auf freier Fläche) wurde auch vor dem Hintergrund gestrichen, dass sich dort eine Option für einen Solarpark bieten könnte. Die Eignung eines Standortes für den Bau einer PV-Anlage hängt aber von weiteren Faktoren ab, vor allem der Verfügbarkeit der entsprechenden Flächen. Es gibt auf dem Gemeindegebiet insgesamt keine zusammenhängenden Freiflächen in Gemeindebesitz, die für den Bau eines Solarparks in genannter Größenordnung ausreichen würden. Die Gemeinde kann daher keine eigene Fläche für den Bau eines (oder sogar mehrerer) Solarparks als Teil des Kompromisses verbindlich „anbieten“. Sie kann nur zusagen, bei Verfügbarkeit der erforderlichen Flächen und sonstiger Eignung des Standortes, die Planungen über die Aufstellung eines Bebauungsplans zu unterstützen und zu ermöglichen.

Man sollte allerdings auch den deutlich höheren Flächenverbrauch (im Vergleich zu Windrädern vergleichbarer Leistung) berücksichtigen, der durch PV-Anlagen entsteht.





Frage 22: Liegt der Standort von Windrad Nr. 17, das laut Kompromissvorschlag wegfallen soll und durch eine PV-Anlage ersetzt werden könnte, auf einer Gemeindefläche?

→ Die Standorte aller 19 ursprünglich geplanten Windkraftanlagen liegen auf Flächen im Eigentum der Gemeinde. Im Fall der Anlage Nr. 17 ist diese gemeindeeigene Fläche allerdings nicht so groß, dass sie alleine für den Bau einer Freiflächen-Photovoltaikanlage (mit 10 Megawatt Leistung) ausreichen würde. Daher ist der Windrad-Standort 17 nur als eine Option für einen Solarpark zu verstehen, die von der ZEAG weiter zu erkunden wäre, insbesondere hinsichtlich der Verfügbarkeit erforderlicher Flächen.

Frage 23: Wie groß wäre die Fläche der PV-Anlage?

→ Es würde um eine PV-Anlage auf insgesamt ungefähr zehn Hektar Fläche gehen.

Frage 24: Damals wurde die Errichtung von Windkraftanlagen in Königheim von der Bundeswehr abgelehnt. In Dittwar konnten aber durch eine minimale Verschiebung der dort geplanten Standorte plötzlich doch Windkraftanlagen errichtet werden. Wer entscheidet dieses Mal, ob in Königheim Windkraftanlagen gebaut werden können? Trifft die Entscheidung das Landratsamt oder wieder die Bundeswehr?

→ Laut Landratsamt werden bei der Planung von Flächen für Windkraftanlagen im Flächennutzungsplan, und auch im Genehmigungsverfahren, verschiedene Fachbehörden einbezogen. Diese können eine Stellungnahme abgeben. Als eine dieser Behörden wird in den Verfahren die Bundeswehr beteiligt. Stimmt diese einem Standort mit den im Antrag genannten Koordinaten nicht zu, stellt dies ein K.O.-Kriterium für die Fläche dar. Dann müssen neue Koordinaten abgefragt und geprüft werden. Diesen Weg müsste man auch für Windradstandorte in Königheim gehen und gegebenenfalls dazu wiederholte Bauvoranfragen stellen, um konkrete Standorte abzufragen.

Die Bundeswehr hat in den letzten Jahren teilweise ihre Tiefflugstrecken verschoben. Zudem erhielten früher zumindest Behörden und Planungsträger verbindliche Aussagen, auch zu geplanten Konzentrationsflächen. Seit einigen Jahren sind die Stellungnahmen zentralisiert. Alle Anfragen werden von der zuständigen Bundesbehörde in Bonn beantwortet, dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw). Seither gibt es zu größeren Flächen keine verbindlichen Aussagen mehr, sondern nur zu konkreten Standorten.

Frage 25: Wie groß ist der Abstand zwischen dem Windrad Nummer 18 und der Bebauung in Esselbrunn?

→ Etwa 1,3 Kilometer (und zum südöstlichen Ortsrand von Brehmen etwa ein Kilometer).

Frage 26: Wird der Gemeinde von der ZEAG eine beglaubigte schriftliche Bestätigung ausgehändigt, dass damit alle Forderungen/Regressansprüche erledigt sind und nicht in zwei Jahren wieder punktuell der Flächennutzungsplan geöffnet wird für neue Anlagen?

→ Die Grundsätze für die Verhandlungen hat jedes Mitglied der Verhandlungsgruppe, also auch die ZEAG unterschrieben. Das Ergebnis der Verhandlung wird ebenfalls schriftlich festgehalten und alle Beteiligten werden sich per Unterschrift auf die Einhaltung der darin festgehaltenen Vereinbarungen





verpflichten.

Frage 27: Wieso wurden in Brehmen Standorte im Wald ausgesucht?

→ Eine komplett freie Standortauswahl war nicht möglich. Man musste vorrangig von den 19 ursprünglichen Standorten ausgehen, die nahezu ausschließlich im Wald liegen. Dass die ursprünglichen Planungen sich vor allem auf Waldflächen beschränkt hatten, lag auch daran, dass die Waldflächen weiter von den Wohngebieten entfernt liegen als die theoretisch denkbaren Offenlandflächen. Für die Anlagenplanung im Wald sprach aus Sicht der Gemeinde zudem, dass geeignete gemeindeeigene Standorte vor allem auf Waldflächen zu finden waren.

Trotz des bei Planung und Bau von Windrädern stattfindenden Eingriffs werde der Waldbestand insgesamt durch die Planungen nicht gefährdet. Verglichen mit der großen Waldfläche Baden-Württembergs insgesamt, sei der Eingriff durch die Planungen auf dem Gemeindegebiet Königheim durchaus vertretbar.

Frage 28: Gibt es im Gemeindegebiet noch nennenswerte Staatswaldflächen, in denen Windkraftanlagen errichtet werden könnten?

→ Auf dem Gemeindegebiet gibt es nur überschaubare Staatswaldflächen, (Pülfringen-Ameisenholz, Brehmen-Maschlanden und Königheim-Langenfeld). In der Summe fallen diese mit insgesamt etwa 75 Hektar gegenüber dem Gemeindewald (etwa 900 Hektar) kaum ins Gewicht. Es ist fraglich, ob das Land hier Windkraftanlagen bauen möchte [es gibt landesweit viele sicher geeignetere, größere zusammenhängende Flächen]. Generell gilt zudem auch für den Staatswald, dass nur auf ausgewiesenen Flächen Windkraftanlagen gebaut werden können. Die genannten Staatswaldflächen liegen nicht in ausgewiesenen Konzentrationsflächen.

Frage 29: Oft sieht man, dass die Windräder still stehen, auch wenn augenscheinlich ausreichend Wind weht. Muss man angesichts dessen nicht an der Wirtschaftlichkeit der Anlagen zweifeln?

→ Die Energie, die erzeugt wird, muss auch vermarktet werden. Es gibt Zeiten, in denen es zu viel Strom gibt, weshalb die Direktvermarkter die Anlagen abstellen. Zudem werden Anlagen von Zeit zu Zeit zu Wartungszwecken abgeschaltet oder, an manchen Standorten und in bestimmten Zeiten, zum Schutz von Fledermäusen.

Derzeit wird Strom zu rund 50 Prozent aus erneuerbaren Energien erzeugt. Perspektivisch wird die Nachfrage nach Strom aus erneuerbaren Quellen steigen, da in Zukunft auch der Energieverbrauch für Mobilität und Wärme stärker aus regenerativen Quellen stammen müssen – und damit zum großen Teil aus regenerativ erzeugtem Strom. Zusammen mit mehr verfügbaren und bezahlbaren Speichermöglichkeiten wird dies dazu führen, dass in Zukunft Anlagen weniger häufig still stehen werden.

Frage 30: Wie sieht es im Allgemeinen mit der Planung von Windkraftanlagen über die Gemeindegrenzen/Landkreisgrenzen aus? Gibt es Einflussmöglichkeiten?

→ Auch andere Landkreise werden bei der Planung beteiligt. Es findet ein reger Austausch in fachlicher Hinsicht statt und man stimmt sich ab. Insoweit hört die Planung nicht an der Grenze auf.





K: Windräder im Wald zu bauen, schmerzt (Abholzung). Es ist aber zu berücksichtigen, dass landwirtschaftliche Flächen in der Regel dichter an der Ortschaft liegen. In der Abwägung beim Schutz von Mensch oder Wald, sollte der Fokus auf dem Menschen liegen.

Ein Vorschlag zur Verbesserung des Kompromisses: Das angedachte Windrad Nr. 17 bei Lauda-Königshofen steht am dichtesten an Brehmen (Neubaugebiet). Es wäre wünschenswert, dieses Windrad zu ersetzen durch eines in einem Bereich nahe der Windräder Nr. 15 und 16.

Vorschlag für Wertschöpfung: Es bestehen Ängste, dass die Attraktivität von Brehmen und Pülfringen durch die weiteren Windräder leidet. Von daher könnten Mittel aus der Windkraft genutzt werden, um Familien mit Kindern einen Zuschuss für Bauplätze zu geben.

